



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 2. Februar 2011 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am 1987 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hinduistischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 20. Juli 2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asylgewährung.

Zur Begründung führte der Kläger gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, er sei Hindu. In Afghanistan würden sie von den Taliban und den Mudjaheddin nicht gern gesehen. Vor einem Jahr hätten die Taliban seine Schwester, entführt. Er habe Angst, auch entführt zu werden oder gar umgebracht zu werden. Er habe nur 2 oder 3 Tage die Schule besucht, da moslemische Schüler seine Schulhefte zerrissen und ihn angespuckt und geschlagen hätten.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 09. August 2010 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG lägen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liege hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan vor; im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 AufenthG nicht vor.

Mit der am 23. August 2010 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung sein Klagebegehren ergänzt und vertieft. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 09. August 2010 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in seinem Fall Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 S. 2 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe:

Die im Bescheid der Beklagten ausgesprochene Weigerung, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2-1 AufenthG - mit Ausnahme des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - festzustellen, erweist sich ebenso wie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 AufenthG. Wie bereits die Beklagte in ihrem

Bescheid ausführlich dargestellt hat, kann der Kläger eine asylrechtlich relevante Vorverfolgung vor seiner Ausreise nicht darstellen. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung näher ausgeführt hat, haben er sowie seine Familienangehörigen in seinem Heimatland ein - vergleichsweise - unauffälliges Leben geführt. Der Kläger ist nach eigenen Angaben keiner Arbeit nachgegangen. Seine Familienangehörigen waren - mit Ausnahme des Vaters, der einer Arbeit nachgegangen ist - zu Hause. Auch die Entführung der Schwester kann dem Kläger nicht als eigene Vorverfolgung zugerechnet werden. Dabei ist zunächst zu sehen, dass es sich bei der Entführung ganz augenscheinlich nicht um eine staatliche Maßnahme gehandelt hat. Nach Mitteilung des Klägers und seiner Familienangehörigen sollen für die Entführung vielmehr Taliban bzw. Mudjaheddin verantwortlich zeichnen. Die Entführung kann somit nicht dem afghanischen Staat zugerechnet werden. Im Übrigen ist nicht zu sehen, dass die angebliche Entführung an ein asylrechtlich relevantes Merkmal im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG, wie etwa die Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, angeknüpft hat. Wie der Kläger und seine Familienangehörigen in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt haben, gibt es für die Entführung überhaupt keine Zeugen. Es ist von daher eine politische Motivation der Entführung nicht erkennbar.

In Übereinstimmung mit der Beklagten geht das Gericht auch davon aus, dass eine politische Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in sein Heimatland unwahrscheinlich ist. Insbesondere führt auch nach Ansicht des Gerichts die Zugehörigkeit des Klägers zur Gemeinschaft der Hindus allein nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid hierzu bereits umfangreiche Ausführungen gemacht. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dort angestellten Erwägungen Bezug genommen. Ergänzend ist noch auf den jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2010 hinzuweisen. Der Lagebericht führt auf Seite 22 aus, dass seit 2006 keine Fälle von religiöser Verfolgung oder Diskriminierung gegen Hindus mehr bekannt geworden seien, während es zuvor mitunter zu Handlungen gekommen sei, die sich gegen die Ausübung ihrer religiösen Sitten und Gebräuche gerichtet hätten. Weiterhin berichtet der Lagebericht von einer religiösen Feier im April 2010. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich Hindu und Sikh-Gemeinden erstmals seit

vielen Jahren mit einer öffentlichen Feier zum über 300-jährigen Bestehen der Sikh-Kultur in Afghanistan wieder bemerkbar gemacht. Die Feier in einem Stadtteil von Kabul sei Medienberichten zufolge, die die Botschaft für belastbar halte, ungehindert und friedlich verlaufen. Dem vorgenannten Lagebericht kommt nach Überzeugung der Kammer erhebliches Gewicht zu. Die vom Kläger-Bevollmächtigten vorgelegten Gutachten und Auskünfte datieren demgegenüber aus dem Jahre 2006. Den vom Klägerbevollmächtigten vorgelegten Unterlagen lassen sich daher aktuelle Informationen nicht entnehmen. Das Gericht misst daher dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes höheren Beweiswert bei. Aufgrund der vorgenannten Informationen kann sich das Gericht keine Überzeugung davon verschaffen, dass Hindus landesweit einer politischen Verfolgung ausgesetzt sind.

Der Hilfsantrag kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 S. 2 AufenthG vorliegen. Zu den vorgenannten nationalen und europarechtlichen Abschiebungsverböten hat die Beklagte in ihrem Bescheid bereits umfangreiche Ausführungen gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dort angestellten Erwägungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Klages